AG_HANDELSGERICHT HSU.2025.38 vom 2. September 2025

Ag Handelsgericht, 2025-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_handelsgericht_HSU.2025.38

FR: AG_HANDELSGERICHT HSU.2025.38 du 2 septembre 2025

IT: AG_HANDELSGERICHT HSU.2025.38 del 2 settembre 2025

Erwägungen

E. 2

Die Gesuchsgegnerin 1 ist eine schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in QS._____. Sie bezweckt […] (GB 4).

E. 2.1

Allgemeine Voraussetzungen Gemäss Art. 261 Abs. 1 ZPO trifft das Gericht die notwendigen vorsorgli- chen Massnahmen, wenn die gesuchstellende Partei glaubhaft macht, dass ein ihr zustehender Anspruch verletzt ist oder eine Verletzung zu be- fürchten ist (lit. a) und ihr aus der Verletzung ein nicht leicht wieder gutzu- machender Nachteil droht (lit. b). Voraussetzungen zum Erlass superprovisorischer Massnahmen sind folg- lich a) die Verletzung oder Gefährdung eines materiellen Anspruchs (sog. Hauptsachenprognose bzw. Verfügungsanspruch), b) der Umstand, dass die drohende Verletzung des zu schützenden Rechts einen nicht leicht wie- der gutzumachenden Nachteil zur Folge hat (sog. Nachteilsprognose bzw. 5 BSK IPRG-EBERHARD/VON PLANTA, 4. Aufl. 2020, Art. 151 N. 8.

E. 2.2

Glaubhaftmachung Das Vorliegen der den Erlass vorsorglicher Massnahmen begründenden Tatsachen muss der Gesuchsteller glaubhaft machen.11 Glaubhaft ge- macht ist eine Behauptung, wenn der Richter von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für das Vorhandensein der behaupteten Tatsachen müssen folglich gewisse Elemente sprechen, auch wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass diese sich nicht verwirklicht haben könnten.12 3. Hauptsachenprognose Zu prüfen ist, ob eine positive Hauptsachenprognose vorliegt.

E. 3.1

Behauptungen der Gesuchstellerin Die Gesuchstellerin macht geltend, die Gesuchsgegnerin 3 habe nach dem Entscheid des Handelsgerichts vom 21. August 2025 bereits am 28. Au- gust 2025 um 17:00 Uhr eine angebliche ausserordentliche Generalver- sammlung in Form einer Universalversammlung durchgeführt. Dabei sei angeblich einstimmig beschlossen worden, AB._____, AC._____ und AD._____ als aktuell eingetragene Verwaltungsratsmitglieder der Ge- suchsgegnerin 1 mit sofortiger Wirkung abzuberufen und den Gesuchsgeg- ner 2 als neues, einziges Verwaltungsratsmitglied der Gesuchsgegnerin 1 zu wählen (Gesuch Rz. 20; GB 3). Die Gesuchstellerin werde in der Hauptsache die Nichtigkeit der angebli- chen Generalversammlungsbeschlüsse vom 28. August 2025 geltend ma- chen, weil diese unter eklatanter Verletzung ihrer Mitgliedschaftsrechte zu- stande gekommen seien. Die Gesuchstellerin sei Alleinaktionärin der Ge- suchsgegnerin 1 und als solche im Aktienbuch der Gesuchsgegnerin 1 ein- getragen

(Gesuch Rz. 27 f.; GB 28). Zwar sei die Gesuchsgegnerin 1 of- fenbar im Urteil verpflichtet worden, die Gesuchsgegnerin 3 als Aktionärin der 3'000 Stammaktien in ihrem Aktienbuch einzutragen, eine solche Ein- tragung im Aktienbuch sei jedoch gemäss Angabe der Gesuchsgegnerin 1 noch nicht erfolgt und sei von der Gesuchsgegnerin 3 bisher auch nicht

E. 3.2

Rechtliches

E. 3.2.1

Das Handelsgericht des Kantons Aargau ist eine einzige kantonale Instanz (vgl. Art. 6 Abs. 1 ZPO). Seine Entscheide können einzig mit der Be- schwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. BGG bzw. allenfalls mit der sub- sidiären Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG beim Bundesge- richt angefochten werden. Die Beschwerde hat in der Regel keine aufschie- bende Wirkung (Art. 103 Abs. 1 BGG). Der Instruktionsrichter oder die In- struktionsrichterin des Bundesgerichts kann jedoch von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei die aufschiebende Wirkung verfügen (Art. 103 Abs. 3 BGG). Von Gesetzes wegen hat die Beschwerde nur bei Gestal- tungsurteilen aufschiebende Wirkung (Art. 103 Abs. 2 lit. a BGG). Die Beschwerde in Zivilsachen hinsichtlich Leistungs- und Feststellungs- entscheiden ist bloss ein ausserordentliches Rechtsmittel. In diesen Fällen ist der kantonale Entscheid – andere Verfügungen der Instruktionsrichterin oder des Instruktionsrichters des Bundesgerichts vorbehalten – rechtskräf- tig und vollstreckbar.13 Leistungs- und Feststellungsentscheide einziger

E. 3.2.2

Nach Art. 689a Abs. 1 OR kann die Mitgliedschaftsrechte aus Namenaktien ausüben, wer durch den Eintrag im Aktienbuch ausgewiesen oder vom Ak- tionär dazu schriftlich bevollmächtigt ist. Wird ein Aktienbuch geführt, sind aber seine formellen Eintragungen am Stichtag unrichtig, so erlaubt der blosse Wortlaut des Gesetzes den Nachweis der Legitimation ohne formel- len Aktienbucheintrag grundsätzlich nicht. In der Literatur und Praxis wurde ein solcher Nachweis jedoch stets als zulässig erachtet, insbesondre wenn der Eintrag eines Namenaktionärs wegen Verschuldens oder Nachlässig- keit der Aktiengesellschaft nicht vorgenommen worden war.15

E. 3.3

Würdigung

E. 3.3.1

Die Gesuchstellerin behauptet nicht, dass das Bundesgericht bisher einer Beschwerde in Zivilsachen der Gesuchsgegnerin 1 gegen den Entscheid des Handelsgerichts vom 21. August 2025 aufschiebende Wirkung erteilt hätte. Beim Entscheid des Handelsgerichts vom 21. August 2025 handelt es sich um einen Feststellungs- und Leistungsentscheid, aber nicht um ei- nen Gestaltungsentscheid. Dementsprechend ist die Beschwerde in Zivil- sachen im konkreten Fall einzig ein ausserordentliches Rechtsmittel und hemmt bis auf andere Anordnung hin weder die Rechtskraft noch die Voll- streckbarkeit des Entscheids des Handelsgerichts vom 21. August 2025. Der Gesuchstellerin kann daher insoweit nicht gefolgt werden, als sie gel- tend macht, die 3'500 Stimmrechtsaktien der Gesuchsgegnerin 1 würden noch heute gültig existieren. Vielmehr wurden diese im bisher rechtskräfti- gen und vollstreckbaren Entscheid des Handelsgerichts vom 21. August 2025 für nichtig erklärt (Dispositivziffer 1.3). Diese festgestellte Nichtigkeit hätte auch Auswirkungen auf die

Gesuchstellerin, sofern diese überhaupt je Aktionärin der Gesuchsgegnerin 1 gewesen sein sollte, was im Entscheid des Handelsgerichts vom 21. August 2025 ausdrücklich verneint wurde.

E. 3.3.2

Die Gesuchstellerin behauptet, die Gesuchsgegnerin 1 habe die Gesuchs- gegnerin 3 bisher nicht in ihr Aktienbuch eingetragen. Gemäss Dispositiv- ziffer 2 des Entscheids des Handelsgerichts vom 21. August 2025 ist die Gesuchsgegnerin 1 hierzu jedoch – bisher rechtskräftig und vollstreckbar – verpflichtet worden. Die Gesuchstellerin macht in ihrem Gesuch demnach

E. 3.3.3

Der Gesuchstellerin wurde die Nebenintervention im Verfahren HOR.2021.17 deshalb verwehrt, weil sie dem Handelsgericht keine Tatsa- chen glaubhaft machen konnte, die auf ihre Aktionärsstellung an der Ge- suchsgegnerin 1 schliessen liessen. Mit Urteil vom 8. März 2024 wies das Bundesgericht die Beschwerde in Zivilsachen der Gesuchstellerin im Ver- fahren 4A_604/2023 ab. Die Nichtteilnahme der Gesuchstellerin im Verfah- ren HOR.2021.17 wurde damit höchstrichterlich bestätigt. Auch im vorlie- genden Verfahren macht die Gesuchstellerin keine Tatsachen glaubhaft, die auf ihre Aktionärseigenschaft an der Gesuchsgegnerin 1 schliessen liessen. Der blosse Eintrag im Aktienbuch genügt in der vorliegenden Strei- tigkeit hierfür nicht (vgl. bereits Verfügung vom 13. November 2023 E. 5.3 im Verfahren HOR.2021.17).

E. 3.3.4

Die Hauptsachenprognose ist folglich zu verneinen. In der Sache geht es vorliegend weniger um die Anordnung vorsorglicher Massnahmen, um un- rechtmässiges Verhalten der Gesuchsgegner 2–3 zu verhindern, sondern vielmehr um das Begehren, der von der Gesuchsgegnerin 1 in Betracht gezogenen Beschwerde in Zivilsachen gegen den Entscheid des Handels- gerichts vom 21. August 2025 die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Hierfür ist aber das Handelsgericht des Kantons Aargau funktional nicht zuständig, sondern die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter des Bundesgerichts (Art. 103 Abs. 3 BGG). 4. Verhältnismässigkeit Im Übrigen ist es unverhältnismässig, mit einem Gesuch um Erlass vor- sorglicher Massnahmen dem Entscheid der Instruktionsrichterin oder des Instruktionsrichters des Bundesgerichts über die Gewährung der aufschie- benden Wirkung (vgl. Art. 103 Abs. 3 BGG) vorzugreifen. 5. Prozesskosten Das Gericht entscheidet über die Prozesskosten in der Regel im Endent- scheid (Art. 104 Abs. 1 ZPO). Über Prozesskosten vorsorglicher

 Massnahmen kann zusammen mit der Hauptsache entschieden werden (Art. 104 Abs. 3 ZPO). Es entspricht der Praxis des Handelsgerichts des Kantons Aargau, die Kosten vorsorglicher Massnahmen bereits im Mass- nahmeentscheid zu verlegen. Die Kosten sind entsprechend dem Verfahrensausgang der Gesuchstelle- rin aufzuerlegen. Sie bestehen vorliegend, mangels entstandenen Auf- wands seitens der Gesuchsgegner 1–3, einzig aus den Gerichtskosten (Art. 95 Abs. 1 ZPO) bzw. aus der Entscheidgebühr (Art. 95 Abs. 2 lit. b ZPO), welche sich nach § 8 GebührD bemisst. Sie wird in Berücksichtigung des verursachten gerichtlichen Aufwands und angesichts von Schwierigkeit und Umfang der Streitigkeit auf Fr. 2'000.00 festgesetzt. Die Gerichtskos- ten sind von der Gesuchstellerin nachzufordern (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Der Präsident erkennt:

E. 4

Die Gerichtskosten von Fr. 116'838.40 werden der Beklagten auferlegt und mit den von den Parteien geleisteten Kostenvorschüssen von ge- samthaft Fr. 44'320.00 verrechnet. Die Beklagte hat der Obergerichts- kasse den Fehlbetrag von Fr. 72'518.40 mittels beiliegenden Einzah- lungsscheines zu bezahlen und der Klägerin den Betrag von Fr. 43'320.00 direkt zu ersetzen.

E. 4.1

Dem vorliegenden Prozess liegt insbesondere ein Familienstreit zwischen dem mittlerweile am 24. Mai 2021 verstorbenen O._____ (Vater) mit seinen beiden Söhnen, P._____ (Sohn 1), sowie AA._____ (Sohn 2) über die Rechte an den Aktien sowohl der Gesuchsgegnerin 3 als auch der Ge- suchsgegnerin 1 zu Grunde.

E. 4.2

Mit Entscheid vom 21. August 2025 erkannte das Handelsgericht hinsicht- lich der Klage der Gesuchsgegnerin 3 gegen die Gesuchsgegnerin 1 vom 29. März 2021 wie folgt: " 1. In Gutheissung der Klage wird festgestellt, dass 1.1. sämtliche Beschlüsse der folgenden Generalversammlungen der Be- klagten nichtig sind: • vom 24. Juli 2018 (vgl. AB 56), • vom 15. November 2018 (vgl. AB 57), • vom 2. März 2020 (vgl. AB 100), • vom 2. Oktober 2020 (vgl. KB 9), • vom 20. Oktober 2023 (vgl. KB 177), • vom 14. März 2024 (vgl. KB 178), • vom 3. April 2024 (vgl. KB 179), 1.2. sämtliche Beschlüsse der folgenden Verwaltungsratssitzungen der Be- klagten nichtig sind:

- 3 - • vom 14. März 2019 (vgl. AB 97), • vom 2. Oktober 2020 (vgl. AB 103), • vom 7. Dezember 2020 (vgl. AB 109), • vom 14. Dezember 2020 (09:05-10:25 Uhr) (vgl. AB 113), • vom 14. Dezember 2020 (10:35-10:50 Uhr) (vgl. AB 123), • vom 21. Dezember 2022 (vgl. KB 180), und 1.3. die von der Beklagten ausgegebenen 3'500 Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 100.00 (Stimmrechtsaktien) nichtig sind. 2. Zudem wird die Beklagte in Gutheissung der Klage verpflichtet, die Klä- gerin als Aktionärin der 3'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 1'000.00 in ihr Aktienbuch einzutragen. 3. Im darüber hinausgehenden Umfang wird auf die Klage nicht eingetre- ten.

E. 5

Die Beklagte hat der Klägerin eine gerichtlich festgelegte Parteient- schädigung in der Höhe von Fr. 289'300.00 zu bezahlen.

E. 6

BSK LugÜ-FAVALLI/AUGSBURGER/CRIFASI-KÄSER (Fn. 4), Art. 31 N. 127 f.

E. 7

BSK IPRG-DROESE, 4. Aufl. 2020, Art. 10 N. 9 ff. m.w.N.

E. 8

Vgl. SK-VETTER, 4. Aufl. 2025, Art. 6 N. 36 m.w.N.

- 7 - Verfügungsgrund) sowie c) eine zeitliche Dringlichkeit vorliegt.9 Schliess- lich hat die anzuordnende vorsorgliche Massnahme verhältnismässig zu sein.10

E. 9

Vgl. hierzu SK ZPO-HUBER, 4. Aufl. 2025, Art. 261 N. 17 ff. und Art. 265 N. 7 ff.; BSK ZPO-SPRE- CHER, 4. Aufl. 2024, Art. 261 N. 10 ff. und Art. 265 N. 6 ff.; DIKE ZPO-ZÜRCHER, 3. Aufl. 2025, Art. 261 N. 5 ff.

E. 10

SK ZPO-HUBER (Fn. 9), Art. 261 N. 23; BSK ZPO-SPRECHER (Fn. 9), Art. 261 N. 10 ff.; DIKE ZPO- ZÜRCHER (Fn. 9), Art. 261 N. 33 ff.

E. 11

SK ZPO-HUBER (Fn. 9), Art. 261 N. 25.

E. 12

BGE 130 III 321 E. 3.3; BÜHLER, Beweismass und Beweiswürdigung bei Gerichtsgutachten, in: Fell- mann/Weber (Hrsg.), Tagungsband HAVE, Der Haftpflichtprozess, Tücken der gerichtlichen Scha- denserledigung, 2006, S. 43; SK ZPO-HUBER (Fn. 9), Art. 261 N. 25.

- 8 - beantragt worden. Mangels Eintrags könne die Gesuchsgegnerin 3 nach Art. 689a OR ihre Aktionärsrechte noch nicht ausüben (Gesuch Rz. 29). Das Urteil im Verfahren HOR.2021.17 sei ohne jegliche Beteiligungsmög- lichkeit der Gesuchstellerin ergangen. Die Verpflichtung der Gesuchsgeg- nerin 1, die Gesuchsgegnerin 3 in ihr Aktienbuch einzutragen, habe keine Wirkung gegenüber der Gesuchstellerin. Die pauschale Feststellung des angerufenen Gerichts in Erwägung 2.3.4.3.3 des Urteils, wonach die Grün- dung der Gesuchstellerin nichtig sei, sei unhaltbar (Gesuch Rz. 30). Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts seien bei Massnahmebe- gehren, welche der Sicherstellung des bisherigen Zustands dienen, keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Mit der Registersperre werde der status quo ante gesichert (Gesuch Rz. 25). Zusammenfassend hätten an der angeblichen Generalversammlung vom 28. August 2025 keine gültigen Beschlüsse gefasst werden können, da die Gesuchstellerin nicht vertreten gewesen sei und die vertretene Gesuchs- gegnerin 3 nicht im Aktienbuch der Gesuchsgegnerin 1 eingetragen war. Folglich konnten AB._____, AC._____ und AD._____ auch nicht gültig aus dem Verwaltungsrat der Gesuchstellerin (recte: Gesuchsgegnerin 1) abbe- rufen und der Gesuchsgegner 2 nicht gültig in den Verwaltungsrat gewählt werden (Gesuch Rz. 31).

E. 13

BGE 148 III 95 E. 4.5, 146 III 284 E. 2.3.4 f.

- 9 - kantonaler Instanzen werden dabei unmittelbar rechtskräftig und vollstreck- bar.14

E. 14

BSK ZPO-DROESE, 4. Aufl. 2024, Art. 336 N. 2.

E. 15

BSK OR II-PÖSCHEL, 6. Aufl. 2024, Art. 689a N. 13 m.w.N. Siehe dazu auch ausführlich VISCHER, Prüfungsrecht und -pflicht der AG in Bezug auf das Aktieneigentum ihrer Aktionäre, v.a. auch im Zusammenhang mit den neuen Vorschriften des Global Forum-Gesetzes, SZW 2020, S. 263 f. m.w.N.

- 10 - geltend, der Umstand, wonach die Gesuchsgegnerin 1 dem bisher rechts- kräftigen und vollstreckbaren Entscheid des Handelsgerichts vom 21. Au- gust 2025 nicht Folge

leiste, müsse der Gesuchsgegnerin 3 zum Nachteil gereichen. Weil diese formell im Aktienbuch noch nicht eingetragen sei, könne sie keine Aktionärsrechte ausüben. Das kann nicht richtig sein. Würde sich die Gesuchsgegnerin 1 an den bisher rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheid des Handelsgerichts vom 21. August 2025 halten, wäre die umstrittene ausserordentliche Generalversammlung vom 28. Au- gust 2025 nicht zu beanstanden. Aus der derzeit unberechtigten Verweige- rungshaltung der Gesuchsgegnerin 1 kann die Gesuchstellerin nichts zu ihren Gunsten ableiten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.